



Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Gewerkschaft Strafvollzug

Der »qualifizierte« Dienstunfall

(§ 37 BeamtVG – erhöhtes Unfallruhegehalt)

Die Versorgung nach einem sogenannten qualifizierten Dienstunfall ist seit dem 1. Juli 1997 verbessert worden. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge aus der Endstufe der **übernächsten** Besoldungsgruppe zugrunde gelegt (§ 37 Abs. 1 BeamtVG). Der Unfallruhegehaltsatz beträgt 80 v. H. (sog. erhöhtes Unfallruhegehalt). Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für das Vorliegen eines "qualifizierten" Dienstunfalls verbessert (Änderung durch Fettdruck hervorgehoben): "**Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus** und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 v. H. ..."